

Sabe annehme; doch zeigen die angeführten Betrachtungen wenigstens, wie wenig auch dieses, also überhaupt die Erhebung oder Entrichtung von Beichtgeld, dem Geist der kirchlichen Gesetzgebung entsprechend sei. In Wegfall aber kam der in Rede stehende Gebrauch namentlich mit der Erweiterung der Beichtfacultäten, indem die Pfarren aufhörten, die alleinigen ordentlichen Beichtväter zu sein und ein Recht der Forderung des Beichtpfennigs nach kirchlichem Recht überhaupt nie zugestanden war. Bei den Protestanten dagegen, welche, insoweit sie die Beichte nicht von Anfang gänzlich beseitigten, an den Beschränkungen in Betreff der Wahl des Beichtvaters festhielten, blieb auch der Beichtpfennig bestehen. In vielen Verordnungen wurde derselbe als Recht des Pfarrers erklärt, auf welches dieser auch dann Anspruch habe, wenn einem Mitgliede seiner Gemeinde durch Dispensation der kirchlichen Behörde gestattet worden, bei einem andern Pfarrer zu beichten (siehe einen Fall dieser Art noch aus dem Jahre 1696: Böhmer, Jus parochiale, sect. IV, c. 1, § 13). Selbst nach dem allmäligen gänzlichen Verschwinden der Beichte bei den Protestanten ist dennoch das Beichtgeld geblieben und bildet bei denselben noch heute in manchen Pfarren einen nicht unbedeutlichen Theil des Einkommens. [Wildt.]

Beichtiegel, *sigillum confessionis*, nennt man die Pflicht, unverbrüchlich dasjenige geheimzuhalten, zu dessen Kenntniß man durch die sacramentale Beichte Jemandes gelangt ist. — I. Die Grundlage dieser Pflicht bildet das natürliche, vorzugsweise aber das positive göttliche, und im Anschluß an letzteres das kirchliche Recht. Naturrechtlich verpflichtet das Beichtgeheimniß ebenso zur Verschwiegenheit, wie jedes im Vertrauen mitgetheilte Geheimniß. Sein Bruch wäre eine Verfündigung gegen die Pflicht der Liebe und (ex virtuali contractu de secreto servando) auch der Treue und Gerechtigkeit. Aber der Bruch des Beichtiegels ist mehr als das; er ist zugleich ein *peccatum contra religionem*, und zwar ein *scrvile*, weil gerichtet gegen die Würde eines Sacramentes und das allgemeine Interesse der Gläubigen an einer solchen Vertrauen erweckenden Verwahrung desselben, die ihnen den Gebrauch dieses notwendigen Heilmittels möglich macht. Der Grund hierfür liegt allein in dem *jus divinum*, nämlich in der göttlichen Einsetzung der Beichte (Conc. Senon. v. J. 1524: *Eodem jure prohibetur revelatio confessionis, quo praecipitur confessio, quae est de jure divino a Christo instituta*, bei Bochel, *Decr. Eccl. Gallic. 241*). Die Erfüllung des göttlichen Beichtgebotes würde den Gläubigen eine unerträgliche Last sein, ja zur moralischen Unmöglichkeit werden, wären sie nicht principiell davor gesichert, daß der Inhalt ihrer Beichten bekannt werde. Die zum Heil der Gläubigen getroffene Institution Jesu Christi wäre dann weitestgehendig, ja entkräftet und vereitelt (Conc. Senon.

l. c.: *Si licitum esset in aliquo casu sacerdoti, revelare peccatum sibi dictum in confessione, enervaretur praeceptum divinum de confessione facienda; quia nemo esset, qui vellet suum peccatum occultum propriae famae denigrativum sacerdoti detegere et revelare, et sic talis revelatio esset a praecepto de facienda confessione detractiva*). Dazu kommt, daß Jesus Christus die Beichte eben als eine geheime, nämlich als eine vor dem Priester, als seinem Stellvertreter, abzulegende, angeordnet hat, weshalb dieser den Inhalt des Sündenbekenntnisses wie ein nur Gott vertrautes Geheimniß bewahren soll, indem nicht eigentlich ihm, dem Menschen, sondern durch ihn dem Himmelslande gebeitet wird. Dieß gilt in allen Fällen der sacramentalen Beichte, auch da, wo sie nach göttlicher Vorschrift nicht eben nöthig wäre (beim Bekenntniß läßlicher Sünden). Nie darf daher der Priester aus das Geringste aus derselben verrathen. Zufolge der göttlichen Einsetzung der Beichte als einer geheimen laßt auf jede in ordine ad claves abgelegten Beichte ex jure divino die Pflicht der Geheimhaltung, und es ist überdieß sehr wahrscheinlich, daß diese Pflicht nicht einmal etwas zum Sacramente Hinzukommendes, sondern ihm Innerliches, in dessen eigenstem Wesen Liegendes bezeichnet (Suarez in p. 3, t. 4, disp. 33, s. 1, n. 10: *Valde verisimile fit, praeceptum hoc, quamvis supernaturalis sit et divinum, non tamen esse mere positivum superadditum, quale est v. gr. in eucharistia praeceptum praemittendi confessionem ante communionem, sed esse quasi connaturale et intrinsecum ipsi sacramento, prout de facto institutum est*). Das kirchliche Recht bezüglich des Beichtiegels ist nur die Bestätigung des göttlichen und hat den Zweck, die Beobachtung desselben sicherzustellen. Die Kirche hat von Alters her die Pflicht des Beichtgeheimnisses eingeschränkt und über dessen Wahrung gewacht (Denzinger, *Rit. orient. 101*). Die Praxis der öffentlichen Beichte in der alten Kirche ist hiergegen kein Einwand (s. Art. Beichte und Frank, *Bußdisciplin*, Mainz 1867, Buch 2, Kap. 7 „das Beichtiegel“). Außerdem haben viele Provinzialconcilien, und vor allen das vierte allgemeine Concil im Lateran (s. unten), die Verletzung desselben unter strenge Strafe gestellt. Aus dem Grunde der Verpflichtung ergibt sich der Zweck derselben. Maßgebend für dieselbe ist schon naturrechtlich die Rücksicht auf den Beichtenden, daß ihm nicht aus seiner Beichte irgend ein Nachtheil oder eine Unannehmlichkeit (*gravamen*) erwachse, mehr aber noch nach dem *jus divinum* die Rücksicht auf die Würde und das Interesse des Sacramentes, damit nicht auf dasselbe für die Gläubigen ein *odium* falle (*no confessio fiat odiosa*).

II. Der Umfang der Verpflichtung wird bestimmt durch den Zweck des Beichtiegels, sowie durch die Ursache, welche die Verpflichtung nach göttlichem Rechte mit sich bringt. Was immer